

**Empfehlungen zu den
Leistungen der Eingliederungshilfe
für behinderte Menschen
zum Besuch einer Hochschule

(Hochschulempfehlungen)**

Vorwort

Zur Teilhabe am Leben in der Gesellschaft von Menschen mit Behinderungen gehört es, einen angemessenen Beruf zu erlernen. Die Wege dorthin sind vielfältig. In Deutschland gibt es ein sehr breites Angebot, einen Berufsabschluss zu erlangen. Die Hochschulausbildung ist nur ein Baustein, wenn auch ein bedeutender. Diesem hohen Stellenwert wird durch den sog. Bologna-Prozess seit einigen Jahren verstärkt Rechnung getragen.

Eingebettet in diese Entwicklung ist es Aufgabe der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen Zugänge zur Hochschulbildung zu ermöglichen. Dieses Ziel ist normativ begrenzt. Erfolgsaussichten und berufliche Perspektiven des Studiums sind dabei wichtige Kriterien, den Zugang zur Hochschulbildung zu eröffnen.

Gleichberechtigte Teilhabe sicher zu stellen, ist vorrangige Aufgabe der staatlichen Ausbildungsförderung sowie der Hochschulen in Ausführung der Behindertengleichstellungsgesetze des Bundes und der Länder. Der Gesetzgeber ist aufgerufen, die gesetzlichen Regelungen weiter zu entwickeln und so den in der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen (VN-BRK) niedergelegten Grundsätzen, insbesondere dem in Art. 24 VN-BRK statuierten Recht auf Bildung, Geltung zu verschaffen.

Gemäß dem bundesweit gültigen Hochschulrahmengesetz wirken die Hochschulen an der sozialen Förderung Studierender mit. Sie berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Kindern und tragen dafür Sorge, dass behinderte Studierende in ihrem Studium nicht benachteiligt werden und die Angebote der Hochschule möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch nehmen können.

Entsprechende Verpflichtungen zur Förderung behinderter Studierender finden sich in den Hochschulgesetzen der einzelnen Bundesländer wieder. Zudem haben die Hochschulen im Jahr 2009 in der einstimmig angenommenen Empfehlung der Hochschulrektorenkonferenz „Eine Hochschule für Alle“ weitere Maßnahmen verabredet, einen barrierefreien inklusiven Hochschulraum zu schaffen. Die überörtlichen Träger der Sozialhilfe (üöTrSH) gehen davon aus, dass es zu den originären Aufgaben einer Hochschule gehört, dort vorrangig alle notwendigen Voraussetzungen zu schaffen, die Menschen mit Behinderungen ein erfolgreiches Studium ermöglichen. Hierzu gehört der Einsatz persönlicher und sächlicher Mittel.

Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen zum Besuch einer Hochschule sind im Verhältnis zu anderen Sozialleistungen nachrangig (§ 2 SGB XII).

Diese Empfehlungen der BAGüS, die im Benehmen mit dem Deutschen Landkreistag und dem Deutschen Städtetag herausgegeben werden, sind eine Arbeitshilfe für die Sachbearbeitung mit dem Ziel eine möglichst einheitliche Rechtsanwendung - unter Berücksichtigung des Individualisierungsgrundsatzes des § 9 SGB XII sicher zu stellen.

1 Allgemeines

1.1 Sachliche Zuständigkeit

Nach § 97 Abs. 2 SGB XII wird die sachliche Zuständigkeit nach Landesrecht bestimmt. Dabei soll berücksichtigt werden, dass so weit wie möglich für Leistungen im Sinne des § 8 Nr. 1 bis 6 SGB XII (also auch für die Eingliederungshilfe, Nr. 4) jeweils eine einheitliche sachliche Zuständigkeit gegeben ist.

Eine Übersicht über die Zuständigkeitsregelungen in den einzelnen Bundesländern ergibt sich aus der Übersicht (Anlage 1).

1.2 Örtliche Zuständigkeit

1.2.1 Die örtliche Zuständigkeit für Leistungen zum Besuch einer Hochschule richtet sich nach § 98 SGB XII. Leistungen, die vor oder bei Aufnahme des Studiums erforderlich werden, sind vom sachlich zuständigen Träger der Sozialhilfe des bisherigen Wohnortes zu erbringen.

1.2.2 Ergibt sich der Bedarf erst nach Aufnahme des Studiums, ist der Träger der Sozialhilfe des tatsächlichen Aufenthalts - in der Regel des Studienortes - zuständig.

1.2.3 Eine Sonderregelung enthält § 98 Abs. 5 SGB XII. Danach bleibt in Fällen ambulant betreuten Wohnens der bisherige Sozialhilfeträger zuständig, der unmittelbar vor Eintritt in diese Wohnform zuständig war oder gewesen wäre.

1.3 Rechtsgrundlagen

1.3.1 Ein Anspruch auf Leistungen zum Besuch einer Hochschule besteht nach §§ 53 Abs. 1 und 3, 54 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB XII i. V. m. § 13 EinglH-VO (Eingliederungshilfeverordnung). Nach § 53 Abs. 1 S. 1 SGB XII erhalten Personen, die durch eine Behinderung i.S.v. § 2 Abs. 1 S. 1 SGB IX wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen Behinderung bedroht sind, Leistungen der Eingliederungshilfe. Zu den in § 53 Abs. 3 SGB XII aufgezählten besonderen Aufgaben der Eingliederungshilfe gehört es, den Menschen mit Behinderungen die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern und ihnen die Ausübung eines angemessenen Berufs oder einer sonstigen angemessenen Tätigkeit zu ermöglichen .

Nach § 54 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB XII sind Leistungen der Eingliederungshilfe insbesondere Hilfen zur schulischen Ausbildung für einen angemessenen Beruf einschließlich des Besuchs einer Hochschule. Diese Leistungsinhalte greift § 13 Abs. 1 Nr. 5 EinglH-VO auf und knüpft in Abs. 2 dieser Vorschrift die Leistungsgewährung an das Vorliegen persönlicher Voraussetzungen.

1.3.2 Die Leistungen werden in der Regel als Geldleistungen erbracht. Eine besondere Form der Leistungsgewährung ist das Persönliche Budget gemäß § 57 SGB XII i.V.m. § 17 SGB IX.

1.3.3 Welche Ausbildungsstätten Hochschulen sind, bestimmt sich nach dem Hochschulrahmengesetz in Verbindung mit dem jeweiligen Landesrecht.

1.4 Einkommens- und Vermögenseinsatz

Bezüglich des Einkommens gilt für alle Leistungen die Einkommensgrenze des § 85 SGB XII, hinsichtlich des Vermögenseinsatzes §§ 90, 91 SGB XII. Im Übrigen finden die Vorschriften des Elften Kapitels - Erster bis Fünfter Abschnitt - des SGB XII Anwendung.

2 Leistungsvoraussetzungen

2.1 Vorrangige Leistungen

Leistungen zum Besuch einer Hochschule sind von vornherein nach § 2 SGB XII ausgeschlossen, soweit die Leistungen durch andere, insbesondere Sozialleistungsträger, erbracht werden. Dies sind vor allem Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) und Leistungen nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende), dem SGB III (Arbeitsförderung), dem SGB V (gesetzliche Krankenversicherung), dem SGB VI (gesetzliche Rentenversicherung), dem SGB VII (gesetzliche Unfallversicherung) und den Leistungen nach dem sozialen Entschädigungsrecht (Hauptfürsorgestellen/KOF) dem SGB IX, Teil 2 (Integrationsamt) sowie Schadensersatzleistungen.

2.2 Stationäre Leistungen

Leistungen in stationären Einrichtungen im Sinne des § 13 Abs. 1 SGB XII kommen unter Beachtung des Prinzips des Vorrangs ambulanter Leistungen und Einbeziehung der Möglichkeit ambulant betreuten Wohnens nur in Betracht, wenn wegen der Behinderung die Durchführung des Studiums nur bei gleichzeitiger Unterbringung in einer Einrichtung (z. B. Wohnheim) notwendig ist.

2.3 Voraussetzungen des § 54 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB XII

Die Leistungen zum Besuch einer Hochschule sind in § 54 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB XII ausdrücklich genannt, und zwar als Hilfen zur schulischen Ausbildung für einen angemessenen Beruf einschließlich des Besuchs einer Hochschule.

2.3.1 Der Begriff „*angemessener Beruf*“ ist als unbestimmter Rechtsbegriff auslegungsbedürftig. Bei der Auslegung sind die grundgesetzlichen Bestimmungen und ergänzend auch die in der VN-BRK niedergelegten Grundsätze zu beachten. Die VN-BRK begründet als einfachgesetzliche Rege-

lung, die in der Normenhierarchie unterhalb der Normen des Grundgesetzes steht, keine sozialhilferechtlichen Leistungsansprüche.

2.3.2 Hochschulhilfe dient dem Erwerb eines „angemessenen Berufes“. Sie setzt notwendig voraus, dass bislang noch kein „angemessener Beruf“ erlernt wurde. Liegt hingegen bereits ein „angemessener Beruf“ vor, ist der Sinn und Zweck der Eingliederungshilfe in der Regel bereits erfüllt, so dass weitere Leistungen nicht in Betracht kommen

2.3.3 In den Fällen einer mehrstufigen Ausbildung kann Hochschulhilfe auch nach Abschluss einer Berufsausbildung bewilligt werden, wenn ein unmittelbarer zeitlicher und sachlicher Zusammenhang zwischen dem Abschluss der Berufsausbildung und der Aufnahme des Studiums besteht.

2.3.4 Die Vorschrift des § 54 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII setzt eine *zeitliche und sachliche Konnexität* zwischen dem Erwerb des Hochschulabschlusses bzw. der Berufsausbildung und der Aufnahme des Studiums voraus:

Ist zwischen einer abgeschlossenen Berufsausbildung und dem Beginn des Studiums ein längerer Zeitraum vergangen, fehlt die notwendige Konnexität, sofern dies nicht krankheits- oder behinderungsbedingten Gründen geschuldet ist.

Sachlich muss das Studium zudem die Chancen auf dem Arbeitsmarkt erheblich erhöhen und im inhaltlichen Zusammenhang mit dem bisherigen beruflichen Werdegang stehen. Ausnahmsweise kann der inhaltliche Zusammenhang fehlen, wenn nachweislich behinderungsbedingte Gründe einen Wechsel der beruflichen Perspektive erforderlich machen.

2.4 Weitere Voraussetzungen, § 13 EinglH-VO

§ 13 Abs. 2 EinglH-VO legt weitere Voraussetzungen für Hilfen zum Hochschulbesuch nach § 54 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB XII fest. Hilfe wird nur geleistet, wenn

- 1) zu erwarten ist, dass das Ziel der Ausbildung erreicht wird,
- 2) der beabsichtigte Ausbildungsweg erforderlich ist und
- 3) der Beruf oder die Tätigkeit voraussichtlich eine ausreichende Lebensgrundlage bieten oder, falls dies wegen Art und Schwere der Behinderung nicht möglich ist, zur Lebensgrundlage in angemessenem Umfang beitragen wird.

Zu 1) Für eine Prognose genügt regelmäßig der Nachweis der Hochschulreife/ Fachhochschulreife durch entsprechendes Zeugnis und dass etwaige Zulassungsvoraussetzungen (Numerus Clausus, spezielle Zulassungsvoraussetzungen etc.) vorliegen. Einer positiven Prognose entgegenstehen können indes sehr schwache schulische Leistungen in den Fächern, die eine große Nähe zum gewählten Studiengang aufweisen.

Zu 2) Erforderlich ist der konkret beabsichtigte Ausbildungsweg dann, wenn für ein und dasselbe Bildungsziel kein kostengünstigerer Ausbildungsweg offensteht. Der Begriff „erforderlich“ entspricht dem Begriff „angemessen“ im Sinne der übergeordneten Gesetzesnorm des § 54 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB XII (vgl. Rdnr 2.3.1).

Zu 3) Diese Voraussetzung ist regelmäßig erfüllt, wenn nach fachlicher Begutachtung zu erwarten ist, dass der Betroffene trotz Art und Schwere der Behinderung unter Inanspruchnahme der möglichen Eingliederungsleistungen der Bundesagentur für Arbeit bzw. des Integrationsamtes auf den allgemeinen Arbeitsmarkt eingegliedert werden kann. Ausreichend ist ein anerkannter Beruf, der grundsätzlich selbst den Mindestbedarf in Höhe der Leistungen für eine menschenwürdige Existenzsicherung abdeckt und Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts überflüssig macht. Wenn Art und Schwere der Behinderung eine alleinige Sicherung des Lebensunterhalts nicht zulassen, genügt es, dass der Beruf wenigstens in angemessenem Umfang zur wirtschaftlichen Lebensgrundlage beiträgt.

3 Personenkreis

In der Regel kommen für folgende Menschen mit Behinderungen, die eine Hochschule besuchen, Leistungen der Eingliederungshilfe in Betracht:

- körperlich behinderte Studierende
- blinde und sehbehinderte Studierende
- gehörlose und schwerhörige Studierende
- seelisch behinderte Studierende

4 Nachweise

Neben den für alle Maßnahmen der Eingliederungshilfe erforderlichen Unterlagen, die den Nachweis erbringen, dass die nachfragende Person zum Personenkreis der Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 53 SGB XII in Verbindung mit §§ 1 bis 3 EinglHVO zu zählen ist, sind folgende Nachweise erforderlich:

4.1 Nachweise bei Erstbewilligung

- 4.1.1 Immatrikulationsbescheinigung der Hochschule/Fachhochschule sowie ein Studienverlaufsplan,
- 4.1.2 Nachweise über den bisherigen schulischen und/oder beruflichen Werdegang,
- 4.1.3 geeignete ärztliche Nachweise, ggf. Stellungnahme des zuständigen Landesarztes, soweit diese für die Feststellung der Anspruchsvoraussetzungen erforderlich sind,
- 4.1.4 in der Regel eine Stellungnahme der Arbeitsagentur zu den Möglichkeiten der beruflichen Eingliederung nach Abschluss des Studiums,

- 4.1.5 je nach Besonderheit des Einzelfalles eine Stellungnahme
- zu Art, Umfang und Dauer des besonderen behinderungsbedingten studienbezogenen Mehrbedarfs
 - zur personellen und sachlichen Ausstattung der Hochschule

der Stellen, die mit der Situation behinderter Studierender besonders vertraut sind, z. B. Beratungsstellen für behinderte Studierende bzw. des an der jeweiligen Hochschule tätigen Beauftragten für Behindertenfragen.

4.2 Nachweise zur Weiterbewilligung

- 4.2.1 Immatrikulationsbescheinigung der Hochschule,
- 4.2.2 Leistungsnachweise im Sinne der §§ 9, 48 BAföG für jedes Semester (Bewilligungszeitraum).

5 Bedarfssituation, Art und Umfang der Leistungen

5.1 Allgemeines zur Bedarfssituation

- 5.1.1 Der Bedarf für Menschen mit Behinderungen kann nicht generell, d.h. außerhalb eines konkreten Einzelfalles verbindlich definiert werden. Die nachfolgend dargestellten allgemeinen Bedarfssituationen und einheitlicheren Maßstäbe über Art und Umfang der Leistungen sollen daher in erster Linie als Orientierung dienen.
- 5.1.2 Die Bedarfssituation – bezogen auf die in Zusammenhang mit dem Hochschulbesuch erforderlichen Leistungen der Eingliederungshilfe – ist ganz wesentlich von der Art und dem Umfang der jeweiligen Behinderung, dem gewählten Studiengang und auch von der Ausstattung und vom Standort der Hochschule abhängig.
- 5.1.3 Auf eine sorgfältige und zeitnahe Abstimmung mit allen Beteiligten soll bei der Bedarfsfeststellung und Hilfeplanung sowie ggf. im Rahmen eines Gesamtplanverfahrens (§ 58 SGB XII) hingewirkt werden.
- 5.1.4 Im Interesse einer zügigen Bearbeitung ist der Leistungsberechtigte auf seine Mitwirkungspflicht aus §§ 60 ff. SGB I für die Erst- und Weiterbewilligung der Leistungen hinzuweisen.

5.2 Grundsätzliches zu Art und Umfang der Leistungen

- 5.2.1 Art und Umfang der Leistungen richten sich nach den Besonderheiten des Einzelfalles. Angemessene Wünsche zur Ausgestaltung der Leistung, die nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden wären, sollen berücksichtigt werden, § 9 SGB XII.
- 5.2.2 Eine behinderungsbedingte, angemessene Verlängerung der Studienzeit steht in der Regel einer Weiterbewilligung nicht entgegen.

5.2.3. Studienbedingte Regelaufwendungen, wie z. B. für den Studiengang übliche Fachliteratur, Studiengebühren, Gebühren für das Studentenwerk und die Studentenschaft, Versicherungsbeiträge zur Krankenkasse, sind nicht als behinderungsbedingter Mehrbedarf anzusehen.

5.2.4 Soweit im Rahmen des Studiums für einen begrenzten Zeitraum ein Auslandsstudium erforderlich oder geboten ist (insbesondere wenn im Studienverlauf ein Auslandsaufenthalt vorgeschrieben ist oder die Berufschancen wesentlich verbessert werden) können Leistungen der Eingliederungshilfe weiter erbracht werden, wenn dies im Interesse des behinderten Menschen geboten ist, die Dauer der Eingliederungsmaßnahmen durch den Auslandsaufenthalt nicht wesentlich verlängert wird und keine unvermeidbaren Mehrkosten entstehen (§ 23 EinglH-VO).

Bei der Ermessensausübung kann das in der Bologna-Erklärung enthaltene und in den Folgekommunikés bekräftigte Ziel der Förderung studentischer Mobilität mit einfließen. Im Übrigen sind die Voraussetzungen des BAföG zu beachten.

5.3 Für körperlich behinderte Studierende

5.3.1 Art und Umfang der Leistungen

5.3.1.1 Es ist Aufgabe der Bibliotheken der Hochschulen, notwendige Literatur und vorrangig Mehrexemplare zur Ausleihe an behinderte Menschen vorrätig zu halten. In Zweifelsfällen ist mit den zuständigen Stellen der Hochschulen zu klären, wie dem Bedarf einzelner behinderter Studenten und Studentinnen entsprochen werden kann.

5.3.1.2 Kosten für Studienhelfer, entsprechend dem tatsächlichen Bedarf, sofern diese für die ordnungsgemäße Durchführung des Studiums unbedingt erforderlich sind (z. B. durch Einsatz von Kräften des Bundesfreiwilligendienstes) und soweit diese nicht von der Hochschule bereitgestellt werden können. Der Umfang sollte mit der/dem Studierenden und mit der Hochschule abgestimmt werden.

5.3.1.3 Erbringen Studienhelfer auch Pflegeleistungen oder häusliche Krankenpflege, sind für diese Leistungen die Pflegekassen bzw. die Krankenkassen zuständig. Ergänzend können für Pflegeleistungen die örtlichen Träger der Sozialhilfe zuständig sein.

5.3.1.4 Kosten für den Bundesfreiwilligendienst werden in tatsächlicher Höhe, für andere Studienhelfer (studentische Hilfskräfte) in der Regel zu einem Stundensatz von bis zu 9,00 € übernommen. Bei der Vergütung für Studienhelfer sind jedoch die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Die Kosten können auch als Monats- oder Semesterpauschale gezahlt werden. Der Leistungsberechtigte soll mit dem Studienhelfer eine vertragliche Vereinbarung schließen sofern nicht § 75 SGB XII Anwendung findet.

- 5.3.1.5 Kosten für die zum Studium erforderlichen behinderungsbedingten Hilfsmittel. In der Regel werden Hilfsmittel einschließlich Kfz leihweise zur Verfügung gestellt.
- 5.3.1.6 Elektronische Hilfsmittel (z.B. eine behinderungsbedingt erforderliche Zusatzausstattung des PC/Notebooks), wenn diese Hilfsmittel zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Studiums unter ähnlichen Bedingungen wie bei nicht behinderten Menschen notwendig sind. Der Vorrang anderer Sozialleistungsträger, insbesondere der Träger der gesetzlichen Krankenversicherung ist zu beachten. Die elektronischen Hilfsmittel werden in der Regel leihweise zur Verfügung gestellt.
- 5.3.1.7 Behinderungsbedingte Fahrtkosten, die zur Durchführung des Studiums erforderlich sind, und zwar
 - 5.3.1.7.1 Leistungen im Rahmen der „Kfz-Empfehlungen“ der BAGüS,
 - 5.3.1.7.2 Übernahme von Taxi-/Mietwagenkosten oder der Kosten für den Behindertenfahrdienst.
 - 5.3.1.7.3 Die jeweils kostengünstigste, für den Menschen mit Behinderung zumutbare Regelung unter Einbeziehung des öffentlichen Personennahverkehrs ist zu wählen.
- 5.3.1.8 Kosten für Lern- und Arbeitsmittel. Der behinderungsbedingte Mehrbedarf ist individuell zu ermitteln; der Gesamtbedarf ist pro Semester zu begründen und durch einen Verwendungsnachweis zu belegen.
- 5.3.1.9 Kosten des betreuten Wohnens nach § 54 Abs. 1 Satz 1 SGB XII in Verbindung mit § 55 Abs. 2 Nr. 6 SGB IX.

5.4 Für blinde und sehbehinderte Studierende:

5.4.1 Art und Umfang der Leistungen:

- 5.4.1.1 Kosten für die zum Studium erforderlichen behinderungsbedingten Hilfsmittel. In der Regel werden Hilfsmittel leihweise zur Verfügung gestellt.
- 5.4.1.2 Elektronische Hilfsmittel (z. B. behinderungsbedingt notwendige Zusatzausstattung des PC/Notebooks, z.B. mit Braillezeile), wenn diese Hilfsmittel zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Studiums unter ähnlichen Bedingungen wie bei nicht behinderten Menschen notwendig sind. Der Vorrang anderer Sozialleistungsträger, insbesondere der Träger der gesetzlichen Krankenversicherung ist zu beachten. Die elektronischen Hilfsmittel werden in der Regel leihweise zur Verfügung gestellt.
- 5.4.1.3 Kosten für Vorlesedienste, soweit diese nicht von der Hochschule bereitgestellt werden können.
- 5.4.1.4 Kosten für Vorlesekräfte, soweit der Bedarf nicht durch technische Hilfsmittel gedeckt wird.

- 5.4.1.4.1 Die Notwendigkeit des Einsatzes von Vorlesekräften für Blinde wird grundsätzlich anerkannt. Die Vergütung beträgt in der Regel bis zu 9,00 € pro Stunde. Bei der Vergütung sind jedoch die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Die Kosten können auch als Monats- oder Semesterpauschale gezahlt werden. Ist der Einsatz besonders vorgebildeter Kräfte nötig, kann eine höhere Vergütung gezahlt werden. Der Stundenbedarf und die daraus resultierenden Kosten sind im Einzelfall unter Berücksichtigung eventueller Hilfen durch die Hochschule und der eingesetzten Hilfsmittel zu ermitteln. Der Leistungsberechtigte soll mit den Vorlesekräften eine vertragliche Vereinbarung schließen sofern nicht § 75 SGB XII Anwendung findet.
- 5.4.1.4.2 Landesblindengeld bzw. Landesblindenhilfe kann in der Regel nicht auf die Hilfe zum Besuch einer Hochschule angerechnet werden (vgl. Urteil LSG Niedersachsen Bremen vom 27.01.2011, Az L 8 SO 171/08- juris -), soweit länderspezifische Regelungen nicht eine Anrechnung ausdrücklich zulassen.
- 5.4.1.5 Kosten für Lern- und Arbeitsmittel für sehbehinderte Studenten analog Rd.Nr. 5.3.1.8
- 5.4.1.6 Ein besonderer Bedarf für Literaturkosten für blinde Menschen ist in der Regel nicht anzuerkennen, da der behinderungsbedingte Ausgleich durch den Einsatz der Vorlesekräfte oder elektronische Medien erfolgt.
- 5.4.1.7 Ein besonderer Fahrtkostenbedarf ist in der Regel im Hinblick auf die Ausweisvergünstigungen nicht anzuerkennen.

5.5 Für gehörlose und schwerhörige Studierende

5.5.1 Allgemeines zur Bedarfssituation gehörloser oder schwerhöriger Studierender

- 5.5.1.1 Die Bedarfssituation ist ganz besonders von Art und Umfang der Hörbehinderung abhängig. Es sind Situationen denkbar, in denen mit der richtigen Hilfsmittelversorgung als solcher weitere behinderungsbedingte Bedarfslagen grundsätzlich nicht mehr auftreten können. So sind bei Verwendung von drahtlosen Übertragungsanlagen (z.B. Mikroportanlage) Studierende weitgehend in der Lage, am regulären Studienbetrieb teilzunehmen. Die vorrangige Zuständigkeit anderer Sozialleistungsträger ist zu beachten.

5.5.2 Art und Umfang der Leistungen für Gehörlose

- 5.5.2.1 Sofern einzelne Hochschulen sich schwerpunktmäßig auf die Ausbildung gehörloser Studierender einrichten, gehört zu den Aufgaben dieser Hochschulen, Lehrveranstaltungen durch Gebärdensprachdolmetscher zu vermitteln.

- 5.5.2.2 Es ist Aufgabe der Bibliotheken der Hochschulen, notwendige Literatur und vorrangig Mehr Exemplare zur Ausleihe an behinderte Menschen vorrätig zu halten. In Zweifelsfällen ist mit den zuständigen Stellen der Hochschulen zu klären, wie dem Bedarf einzelner behinderter Studenten entsprochen werden kann.
- 5.5.2.3 Kosten für zum Studium erforderliche, durch die Gehörlosigkeit bedingte Hilfsmittel, sofern sie nicht durch die zuständige Krankenkasse zu übernehmen sind. In der Regel werden Hilfsmittel leihweise zur Verfügung gestellt.
- 5.5.2.4 Kosten für Mitschriften und Aufbereitung der Vorlesungen, insbesondere dann, wenn es studienbedingt auf die visuelle Darstellung des Stoffes ankommt, wie dies besonders in den naturwissenschaftlichen Fächern denkbar ist.
- 5.5.2.5 Kosten für Gebärdensprachdolmetscher für Vorlesungen, Diskussionsübermittlungen und Prüfungen, soweit solche Kräfte nicht von der Hochschule bereitgestellt werden. Gegebenenfalls ist die Hochschule hierzu aufzufordern.
- 5.5.2.5.1 Kosten für Gebärdensprachdolmetscher können bei Bedarf in angemessenem Umfang, ggfs. in Doppelbesetzung, übernommen werden.
- 5.5.2.5.2 Die Vergütung richtet sich in der Regel nach den mit den jeweiligen Integrationsämtern ausgehandelten Konditionen.
- 5.5.2.6 Kosten für studentische Mitschreibkräfte sind regelmäßig ebenfalls zu übernehmen, da der/die Studierende nicht gleichzeitig auf den Gebärdensprachdolmetscher achten und Notizen aufschreiben kann. Dabei ist zwischen Mitschreibkräften (z.B. Kommilitonen) und examinierten Kräften zu differenzieren.
- 5.5.2.6.1 Für Kommilitonen (Mitschreibkräfte) kann von einem Bedarf von einer Stunde pro Vorlesungsstunde zu einem Stundensatz von bis zu 9,00 € für insgesamt 7 Monate im Jahr ausgegangen werden. Bei der Vergütung sind jedoch die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen.
- 5.5.2.6.2 Die Zahl der Vorlesungsstunden ist durch die Hochschule zu bestätigen oder in anderer geeigneter Weise (z.B. durch Vorlage des Stundenplans) nachzuweisen.
- 5.5.2.6.3 Für examinierte Kräfte sind zusätzlich bis zu 10 Wochenstunden in der Regel mit einem Stundensatz von bis zu 18,00 € - auch für vorlesungsfreie Zeiten – anzuerkennen.
- 5.5.2.6.4 Der Leistungsberechtigte soll mit den eingesetzten Kräften eine vertragliche Vereinbarung schließen sofern nicht § 75 SGB XII Anwendung findet.
- 5.5.2.7 Kosten für Tutoren für die Vor- und Nachbereitung von Vorlesungen, Seminaren etc., Prüfungsvorbereitungen durch Kommilitonen, Assistenten

usw. sind dann erforderlich, wenn nicht für alle Vorlesungen Gebärdensprachdolmetscher zur Verfügung stehen. Hingegen sind Kosten für Tutoren nicht zu übernehmen, wenn - gerade aufgrund beruflicher Vorbildung – davon auszugehen ist, dass der Stoff des Semesters mittels Gebärdensprachdolmetschern und Mitschreibhilfen zu bewältigen ist. Bei Tutoren ist zwischen Mitschreibkräften (z.B. Kommilitonen) und examinierten Kräften zu differenzieren.

- 5.5.2.8 Etwaige Dolmetscher-, Mitschreib- und Tutorenkosten sind gegen Verwendungsnachweis (Bestätigung der jeweiligen Hilfskraft) zu erstatten; Vorschüsse können gezahlt werden. Kosten der Ausbildung von Gebärdensprachdolmetschern und Tutoren sind nicht erstattungsfähig.
- 5.5.2.9 Kosten für Lern- und Arbeitsmittel analog Rd.Nr. 5.3.1.8

5.5.3 Art und Umfang der Leistungen für Schwerhörige

- 5.5.3.1 Der Schweregrad der Hörbehinderung ist angemessen zu berücksichtigen, sodass in der Regel von einem geringeren Bedarf als bei gehörlosen Studierenden auszugehen ist.
- 5.5.3.2 Leistungen:
 - 5.5.3.2.1 Kosten für Lern- und Arbeitsmittel analog Rd.Nr. 5.3.1.8.
 - 5.5.3.2.2 Kosten für zum Studium erforderliche, durch die Schwerhörigkeit bedingte Hilfsmittel, sofern sie nicht durch die zuständige Krankenkasse zu übernehmen sind. In der Regel werden Hilfsmittel leihweise zur Verfügung gestellt.
 - 5.5.3.2.3 Kosten für Vor- und Nachbereitung von Vorlesungen, Seminaren etc., Prüfungsvorbereitungen durch Kommilitonen, Assistenten usw. (Tutoren) analog Rd.Nr. 5.5.2.6 und 5.5.2.7. Die Notwendigkeit der Zusammenarbeit mit examinierten Kräften kann gegeben sein. Bei Bedarf können bis zu 5 Stunden pro Woche anerkannt werden. Vor der Entscheidung ist zu prüfen, welche Hilfen die Hochschule anbietet.
 - 5.5.3.2.4 Kosten für Mitschriften und Aufbereitung der Vorlesungen, insbesondere dann, wenn es studienbedingt auf die visuelle Darstellung des Stoffes ankommt, wie dies besonders in den naturwissenschaftlichen Fächern denkbar ist. Hinsichtlich der Stundensätze siehe Rd.Nr. 5.5.2.6.1 und 5.5.2.6.3. Rd.Nr. 5.5.2.6.2 ist zu beachten.
 - 5.5.3.2.5 Kosten für notwendige Hilfsmittel nach § 54 Abs. 1 Satz 1 SGB XII in Verbindung mit § 9 EinglHVO, soweit die Hilfsmittel erforderlich sind bzw. der/die Hilfesuchende darauf angewiesen ist (§ 8 EinglHVO). In der Regel werden Hilfsmittel leihweise zur Verfügung gestellt.

5.6 Für seelisch behinderte Studierende:

Art und Umfang der Leistungen sind individuell zu ermitteln und orientieren sich an den Leistungen für die in Rd.Nr. 5.3 genannten behinderten Menschen.

6 Dauer der Leistungen:

Förderungshöchstdauer und Härteregelung nach dem BAföG haben grundsätzlich keinen Einfluss auf die Leistungen nach diesen Empfehlungen. Sie können jedoch als Bewertungsmaßstab für die Dauer der Sozialhilfeleistungen hilfsweise herangezogen werden, wobei die behinderungsbedingte längere Studiendauer angemessen berücksichtigt werden muss. Auf die Ausschöpfung der Leistungen nach dem BAföG ist die nachfragende Person hinzuweisen; auch hier ist die Sozialhilfe nachrangig.

7. Formen des Studiums

7.1 Fachhochschul- und Universitätsstudium

7.1.1 Es gibt im tertiären Bildungsbereich verschiedene Typen von Einrichtungen, die akademische Ausbildungen anbieten: Universitäten, pädagogische Hochschulen, Fachhochschulen, künstlerische Hochschulen, Verwaltungsfachhochschulen. Auch ein Teil der Berufsakademien wird dem Tertiärbereich zugerechnet. Die gängigsten Studienabschlüsse dieser Einrichtungen sind:

7.1.1.1	<u>Universitäten:</u>	Diplom, Magister, Staatsexamen, kirchliche Prüfung, Bachelor, Master,
7.1.1.2	<u>Fachhochschulen:</u>	Diplom (FH), Bachelor, Master,
7.1.1.3	<u>Künstlerische Hochschulen:</u>	Diplom, Bachelor, Master,
7.1.1.4	<u>Verwaltungsfachhochschulen:</u>	Diplom (FH); Bachelor, Master,
7.1.1.5	<u>Berufsakademien:</u>	Bachelor, Diplom (FH).

7.2 Studiengänge mit den Abschlüssen Diplom, Magister, Staatsexamen und kirchliche Prüfungen

Liegen die unter Rd.Nr. 1 bis 6 genannten Voraussetzungen vor, ist für diese Studiengänge Eingliederungshilfe zu leisten.

7.3 Studium mit Bachelorabschluss

7.3.1 In Orientierung an international gängige Studienstrukturen sind Bachelorstudiengänge eingerichtet worden, die zum ersten eigenen berufsqualifizierenden Studienabschluss führen (§ 19 HRG).

7.3.2 Die Regelstudienzeit beträgt nach § 11 HRG mindestens drei und höchstens vier Jahre. Bachelorabschlüsse werden an allen Hochschultypen angeboten.

7.3.3 Die Abschlüsse von Fachhochschulen werden – im Gegensatz zum Diplom – nicht besonders durch Klammerzusätze gekennzeichnet. Der Bachelorabschluss verleiht die gleichen Berechtigungen wie das „Diplom (FH)“.

7.3.4 Für das Studium ist bei Vorliegen der unter Rd.Nr. 1 bis 6 genannten Voraussetzungen Eingliederungshilfe zu leisten.

7.4 Studium mit Masterabschluss

7.4.1 Der Zugang zu einem Masterstudium ist nur mit Nachweis eines ersten abgeschlossenen Hochschulstudiums oder mit dem Bachelorabschluss einer Berufsakademie möglich. In der Regel wird der Zugang auf Kandidaten beschränkt, die aufgrund überdurchschnittlicher akademischer Leistungen oder an einem selektiven Auswahlverfahren erfolgreich teilgenommen haben, § 19 HRG.

7.4.2 Die Regelstudienzeit für ein Masterstudium beträgt mindestens ein jedoch höchstens zwei Jahre. Als Studienabschluss kann der Grad Master (oder manchmal: Magister) verliehen werden. Dieser Abschluss verleiht die gleichen Berechtigungen wie die herkömmlichen universitären Abschlüsse Diplom, Magister- oder Staatsexamen.

7.4.3 Ein Masterstudium nach vorangegangenem Bachelorstudium ist förderungsfähig nach § 7 Abs. 1a BAföG. Nach erfolgter Zulassung zum Masterstudium sind bei Vorliegen der sozialhilferechtlichen Voraussetzungen Eingliederungshilfeleistungen zu gewähren.

7.4.4 Steht der Master-Studiengang ausnahmsweise nicht im inhaltlichen Zusammenhang mit dem Bachelorstudiengang, ist im Einzelfall abzuwägen, ob nur mit dieser weiteren Ausbildung voraussichtlich eine ausreichende Lebensgrundlage geschaffen werden kann (vgl. Rdnr. 2.3).

7.5 Promotion

Ein Studium ist mit dem bestandenen Examen (vgl. Rd.Nr. 7.1) abgeschlossen. Daher sind Leistungen der Eingliederungshilfe für das Erlangen der Doktorwürde in der Regel nicht zu erbringen, weil die erzielten Abschlüsse eine ausreichende Lebensgrundlage bieten (vgl. Rd.Nr. 2.3).

I. sachliche Zuständigkeit für Hochschulhilfen

I.1 Die örtlichen Träger der Sozialhilfe (Landkreise, Kreisfreie Städte) sind zuständig in den Bundesländern:

- Baden-Württemberg
- Brandenburg
- Mecklenburg-Vorpommern
- Schleswig-Holstein
- Thüringen
- Hessen
- Bremen

I.2 Hamburg und Berlin sind als Stadtstaaten sowohl örtliche als auch überörtliche Träger der Sozialhilfe. In Berlin erbringen die Hochschulen direkt die behinderungsbedingt notwendigen Hochschulhilfen

I.3 Die überörtlichen Träger der Sozialhilfe sind zuständig in den Bundesländern:

- Bayern (7 bayerische Bezirke)
 - Niederbayern (Landshut),
 - Oberbayern (München),
 - Schwaben (Augsburg),
 - Oberpfalz (Regensburg),
 - Oberfranken (Bayreuth),
 - Mittelfranken (Ansbach)
 - Unterfranken (Würzburg)
- Niedersachsen (NLSJF Hildesheim),
 - dabei sind die örtlichen Träger der Sozialhilfe (Landkreise und kreisfreie Städte) zur Durchführung der Aufgaben des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe herangezogen, sowie einzelne große selbstständige Städte, die nicht Träger der Sozialhilfe sind.
- Nordrhein Westfalen
 - Landschaftsverband Rheinland (Köln),
 - Landschaftsverband Westfalen Lippe (Münster)
- Rheinland-Pfalz (LSJV Mainz),
 - dabei ist die Aufgabenwahrnehmung auf die örtlichen Träger der Sozialhilfe (Landkreise und kreisfreien Städte) delegiert -.
- Saarland (LAS Saarbrücken)
- Sachsen (KSV Leipzig)
- Sachsen-Anhalt (Sozialagentur Halle)

II. sachliche Zuständigkeit für Hilfsmittel einschl. Kraftfahrzeuge zum Besuch einer Hochschule

I.1 Die örtlichen Träger der Sozialhilfe (Landkreise, Kreisfreie Städte) sind zuständig in den Bundesländern:

- Baden-Württemberg
- Brandenburg
- Mecklenburg-Vorpommern
- Schleswig-Holstein
- Thüringen
- Hessen
- Bremen

I.2 Berlin und Hamburg sind als Stadtstaaten sowohl örtliche als auch überörtliche Träger der Sozialhilfe.

I.3 Die überörtlichen Träger der Sozialhilfe sind zuständig in den Bundesländern:

- Bayern (7 bayerische Bezirke)
 - Niederbayern (Landshut),
 - Oberbayern (München),
 - Schwaben (Augsburg),
 - Oberpfalz (Regensburg),
 - Oberfranken (Bayreuth),
 - Mittelfranken (Ansbach)
 - Unterfranken (Würzburg)
- Niedersachsen (NLSJF Hildesheim),
 - dabei sind die örtlichen Träger der Sozialhilfe (Landkreise und kreisfreie Städte) zur Durchführung der Aufgaben des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe herangezogen -.
- Nordrhein Westfalen
 - Landschaftsverband Rheinland (Köln),
 - Landschaftsverband Westfalen Lippe (Münster)
- Rheinland-Pfalz (LSJV Mainz)
- Saarland (LAS Saarbrücken)
- Sachsen (KSV Leipzig)
- Sachsen-Anhalt (Sozialagentur Halle)